

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

4. Stück, 29.01.1879

# Gesehbblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXV. Band. (Ausgegeben den 29. Januar 1879.) 4. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup>. 6.* Gesetz vom 7. Januar 1879, betreffend die Einrichtung der Aemter im Herzogthum Oldenburg.
- N<sup>o</sup>. 7.* Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 9. Januar 1879, betreffend die Bildung einer Gemeinde Neuscharrel.
- N<sup>o</sup>. 8.* Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Januar 1879, betreffend Ausführung des Gesetzes vom 9. Januar d. J., betreffend die Bildung einer Gemeinde Neuscharrel.
- N<sup>o</sup>. 9.* Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement der Finanzen, vom 14. Januar 1879, betreffend Anwendung der Forstordnung vom 28. September 1840 auf verschiedene zu Neerstedt in der Gemeinde Dötlingen belegene Fuhrenkämpfe des Brinkfizers Hermann Thöle zu Neerstedt und des Bau-  
manns Arend Hinrich Geerken daselbst.

### *N<sup>o</sup>. 6.*

Gesetz, betreffend die Einrichtung der Aemter im Herzogthum Oldenburg.  
Oldenburg, 1879 Januar 7.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden  
Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog  
von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen  
und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr  
von Sever und Kniphausen &c. &c.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

#### Artikel 1.

Die Aemter sind untere Verwaltungsbehörden nach den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes.

#### Artikel 2.

§. 1. An der Spitze jedes Amtes steht ein Amtshauptmann. Derselbe muß rechtskundig und unwiderrufflich angestellt sein (Artikel 8 §. 1 des Civil-Staatsdiener-Gesetzes).

§. 2. Dem Amtshauptmann können rechtskundige Hülfbeamte (Amtsassessoren, Amtsauditoren) beigegeben werden.

§. 3. Außerdem werden die Aemter mit dem erforderlichen Hülf- und Dienstpersonal (Actuare, Schreiber, Boten, Schließer) ausgestattet.

#### Artikel 3.

§. 1. Die Aemter sind dem Staatsministerium, Departement des Innern, als der ihnen zunächst vorgesetzten Dienstbehörde, untergeben.

§. 2. Im Uebrigen sind dieselben in den verschiedenen Abtheilungen ihres Geschäftskreises den betreffenden Ministerial-Departements und oberen Verwaltungsbehörden als vorgesetzten Behörden untergeordnet.

#### Artikel 4.

§. 1. Die Zuständigkeit der Aemter richtet sich nach den bestehenden Bestimmungen.

§. 2. Denselben steht insbesondere auch zu

- a) ihre gegen bestimmte Personen gerichteten Anordnungen nach vorgängiger Androhung mittelst Geldstrafen bis zu 60 *M.*, an deren Stelle im Falle des Unvermögens die nach den Strafgesetzen entsprechende Haftstrafe tritt, oder mittelst sonst geeigneter Zwangs-

mittel durchzusetzen und aufrecht zu erhalten, auch dasjenige, was in Ausübung dieser Befugniß geboten worden ist, auf Kosten des Ungehorsamen zur Ausführung zu bringen, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Berufung in Verwaltungssachen und der Bestimmung des Artikels 48 des Staatsgrundgesetzes;

- b) in dringenden Fällen für ihren Amtsbezirk oder einzelne Theile desselben polizeiliche Gebote oder Verbote, welche den bestehenden Gesetzen, Verordnungen und dienstlichen Anweisungen nicht widersprechen, mit Androhung einer Geldstrafe bis zu 30 *M.*, zu erlassen. Dem Staatsministerium, Departement des Innern, ist sofort von der Erlassung einer solchen Anordnung Kenntniß zu geben. Demselben steht die Befugniß zu, die Aufhebung der erlassenen Anordnung zu verfügen, wenn diese ihm nicht gerechtfertigt erscheint.

#### Artikel 5.

§. 1. Beschwerden gegen Entscheidungen oder Verfügungen der Aemter müssen bei Strafe des Verlustes innerhalb 7 Tagen nach der Zustellung oder Bekanntmachung derselben bei der zuständigen Oberbehörde eingebracht und innerhalb fernerer drei Wochen begründet werden.

§. 2. Der Antrag hemmt die Vollziehung, es sei denn, daß die Sache nach dem Erachten des Amtes keinen Aufschub leidet und dies in der Verfügung ausgesprochen ist.

§. 3. Die Regierungsbekanntmachung vom 20./29. December 1814, betreffend die Fristen des Recurs von den administrativen und polizeilichen Verfügungen der Aemter an die höhere Behörde ist aufgehoben.

## Artikel 6.

Der Amtshauptmann, sowie der Hülfssbeamte ist berechtigt, Personen, welche die von ihm geleiteten Verhandlungen vorsätzlich stören oder sich bei denselben einer sonstigen groben Ungebühr schuldig machen, während der Dauer der Verhandlungen entfernen, auch dieselben, wenn sie sich trotz wiederholter Aufforderung fortgesetzt widersätzlich oder ungebührlich betragen, bis zur Dauer von 24 Stunden zur Haft abführen zu lassen.

## Artikel 7.

Den Aemtern liegt innerhalb ihres Geschäftskreises die Ausstellung von Bescheinigungen und öffentlichen Zeugnissen über persönliche und Vermögensverhältnisse der Amtseingesessenen ob. In gleichem Umfange sind dieselben zur Vornahme von Beglaubigungen unter Beifügung des Amtssiegels befugt.

## Artikel 8.

In Betreff des Staats- und Kronguts sowie der Staatsfinanzen überhaupt kann, soweit nicht gesetzlich ein Anderes bestimmt ist, die Zuständigkeit der Aemter als Finanz-Verwaltungsbehörden in den Verwaltungsbezirken der Städte erster Classe dem benachbarten Amte übertragen werden.

## Artikel 9.

§. 1. Dem Amtshauptmann steht in allen Angelegenheiten des Geschäftskreises des Amtes die alleinige Entscheidung oder Verfügung zu. Die Beschäftigung der Hülfssbeamten beim Amte erfolgt nach seiner Anleitung und Anweisung.

§. 2. Hülfssbeamten, welche die Hauptprüfung bestanden haben, kann vom Staatsministerium ein Stimmrecht beigelegt werden.

In diesem Falle bedarf die Geschäftsvertheilung der Genehmigung des Staatsministeriums. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Stimme des Amtshauptmanns.

§. 3. Im Verhinderungsfalle wird der Amtshauptmann durch den Hilfsbeamten oder nach Bestimmung des Staatsministeriums durch einen anderen damit zu beauftragenden Beamten vertreten.

§. 4. Im Auftrage des Amtes kann der Actuar Protocolle über Anzeigen sowie in Fortschreibungsangelegenheiten und ähnlichen Verhandlungen allein aufnehmen.

#### Artikel 10.

§. 1. Die von dem Amtshauptmann oder dessen Hilfsbeamten oder unter ihrer Leitung von dem Actuar oder einem beeidigten Hilfsprotocollisten, desgleichen die nach Artikel 9 §. 4 dieses Gesetzes von dem Actuar aufgenommenen Verhandlungen (Protocolle) haben volle Beweiskraft.

§. 2. Jedes Protocoll muß im Eingang die Veranlassung und den Gegenstand, Jahr und Tag der vorgenommenen Handlung, den Ort, wo dieselbe geschehen, und die Personen, welche dabei gegenwärtig waren, angeben. Es muß bei der Verhandlung selbst und im Beisein Derer, welche als handelnd darin aufgeführt sind, deutlich, rein und unter thunlichster Vermeidung von Correcturen geschrieben, den bei der Aufnahme gegenwärtigen Personen vorgelesen und nöthigenfalls verständigt, von denselben genehmigt und daß solches geschehen bemerkt werden; etwaige Aenderungen und Ergänzungen sind am Rande nachzuführen und, wie das Protocoll selbst, am Schluß von dem Beamten, und wo ein Protocollführer (Actuar oder Hilfsprotocollist) zugezogen worden, auch von diesem unterschrieben werden. Bei Verhandlungen im Freien erleiden diese Vorschriften die nothwendigen Beschränkungen, doch müssen bei denselben die

über die Resultate der Verhandlungen gemachten Aufzeichnungen vor dem Schlusse des Geschäftes verlesen und von den Betheiligten genehmigt werden.

#### Artikel 11.

§. 1. Das Dienstgeschäftslocal wird auf Kosten der Landescasse zur Verfügung gestellt.

§. 2. Die Kosten der Expedition und die sonstigen Geschäftskosten, sowie die Kosten für abzuhaltende Sprechstage, welche nach Anhörung des Amtraths vom Staatsministerium, Departement des Innern, festgesetzt werden, übernimmt die Landescasse.

#### Artikel 12.

Der innere Geschäftsbetrieb der Aemter wird soweit nöthig durch eine vom Staatsministerium zu erlassende Instruction und Geschäftsordnung geregelt.

#### Artikel 13.

§. 1. Das Gesetz tritt mit dem 1. October 1879 in Kraft. Das Gesetz vom 29. August 1857, betreffend die Einrichtung der Aemter im Herzogthum Oldenburg, ist, soweit es auf die Aemter als Verwaltungsbehörden sich bezieht, aufgehoben.

§. 2. Die zur Ausführung des Gesetzes weiter erforderlichen Bestimmungen, insbesondere auch diejenigen über die Bildung der Amtsbezirke und die Amtssitze, werden im Verordnungswege erlassen.

§. 3. Soweit in Folge der Neubildung der Amtsbezirke sich das Bedürfnis einer Aenderung der Bezirke der Amtsverbände (Artikel 1 §. 5, Artikel 84 der revidirten Gemeindeordnung) bzw. einer Zusammenlegung von Amtsverbänden ergibt, erfolgt dieselbe ebenfalls im Verordnungswege.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift  
und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 7. Ja-  
nuar 1879.

(L. S.)

**Peter.**

Jan sen.

Dugend.

## N<sup>o</sup>. 7.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Bildung einer Ge-  
meinde Neuscharrel.

Oldenburg, 1879 Januar 9.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden  
Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog  
von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen  
und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr  
von Fever und Kniphausen &c. &c.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz  
für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

### Artikel 1.

Die Ortsgenossenschaft Neuscharrel wird aus ihrer Ver-  
bindung mit der Gemeinde Scharrel ausgeschieden und zu  
einer selbstständigen politischen Gemeinde Neuscharrel er-  
hoben.

### Artikel 2.

Die Grenze der Gemeinde Neuscharrel wird gebildet:  
im Süden und Westen durch die Landesgrenze, im Norden

von dem Punkte an, wo die Dhe in die Landesgrenze eintritt, durch die Mitte der Dhe bis zum Zusammenfluß derselben mit der Marka, dann durch die Mitte der Marka, bis zu dem Punkte, wo dieselbe mit ihrer nördlichsten Ausbiegung nahe an den Weg von Friesoythe nach Sedelsberg tritt, dann durch die Parcellengrenzen von Flur 9 Parzellen 46 und 45 im Westen und Flur 9 Parzellen 80, 81 und 82 im Osten bis zum Wege von Friesoythe nach Sedelsberg und von da an durch das südliche Ufer des Grabens an der Südseite dieses Weges bis zur Friesoyther Gemeindegrenze;

im Osten durch die bisherige Grenze zwischen der Gemeinde Scharrel und den Gemeinden Friesoythe und Markhausen.

### Artikel 3.

Die näheren Anordnungen und Maßregeln zur Ausführung dieser Bestimmungen, insbesondere auch die in Folge jener Ausscheidung etwa erforderliche Auseinanderlegung der Vermögensverhältnisse, sowie die Festsetzung des Zeitpunktes der Inkrafttretung dieses Gesetzes bleiben der Verwaltung überlassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 9. Januar 1879.

(L. S.)

**Peter.**

Jansen.

Dugend.

## No. 8.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ausführung des Gesetzes vom 9. Januar d. J., betreffend die Bildung einer Gemeinde Neuscharrel.

Oldenburg, 1879 Januar 9.

Mit Höchster Genehmigung wird in Ausführung des Art. 3 des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die Bildung einer Gemeinde Neuscharrel, der Zeitpunkt für die Inkrafttretung dieses Gesetzes auf den 1. Mai d. J. festgesetzt.

Oldenburg, 1879 Januar 9.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Dügend.

## No. 9.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement der Finanzen, betreffend Anwendung der Forstordnung vom 28. September 1840 auf verschiedene zu Neerstedt in der Gemeinde Dötlingen belegene Fuhrenkämpfe des Brinkstügers Hermann Thöle zu Neerstedt und des Baumanns Arend Hinrich Geerken daselbst.

Oldenburg, 1879 Januar 14.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die in den §§. 21—46 der Forstordnung vom 28. September 1840 enthaltenen Vorschriften hinsichtlich der unter den Nummern 4—6, 8, 9, 21—26, 32 und 33 der Beilage I. dieser Forstordnung bezeichneten strafbaren Handlungen unter den in §. 74 der Forstordnung enthaltenen näheren Bestimmungen

auf folgende zu Neerstedt in der Gemeinde Dötlingen be-  
legene Fuhrenkämpe

1. des Brinkfizers Hermann Thöle zu Neerstedt (Flur 9  
Parcelle 185/131, die Heuberge, und Flur 10 Par-  
celle 106/1, Ratenheide),
  2. des Baumanns Arend Hinrich Geerken daselbst  
(Flur 15 Parcelle 148/11, beim Berkenbusch)
- für anwendbar erklärt sind, und daß der Holzwärter Hin-  
richs zu Dötlingen mit der Beaufsichtigung der oben be-  
zeichneten Fuhrenkämpe beauftragt ist.

Oldenburg, 1879 Januar 14.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

---

Bargmann.